

# **WORLAG**

## S E R V I C E - V E R T R A G

Zwischen: STWEG Sonnmatt 22, Urdigenswil  
BöhmPartners Immobilien Verwaltung GmbH  
Alte Steinhauserstrasse 35  
6330 Cham

Tel. Nr. 041 43 20 21  
Mail info@boehmpartners.ch

und der Firma WORLAG  
GARAGENTORE, GARAGENTOR-OEFFNER  
Murgstrasse 27  
9545 Wängi

Der Service-Vertrag betrifft Tor-Typ: 1 Sektionaitor, Typ Thermogard, Breite 505cm x Höhe 234cm  
1 Sektionaitor, Typ Thermogard, Breite 545cm x Höhe 232cm  
1 Sektionaitor, Typ Thermogard, Breite 500cm x Höhe 234cm  
Antrieb-Typ: pro Tor 1 x Berner MS120

Toradresse: Kom Sonnmatt 22, 6044 Urdigenswil  
Erstmontage erfolgte am: Oktober 2004 durch: WORLAG  
Erstkontrolle erfolgte am: Mai 2025 durch: WORLAG

Dieser Vertrag tritt in Kraft am: nach Vereinbarung

Pauschalpreis:  
**CHF 160.00 pro Besuch bei 1 Tor**  
**CHF 130.00 pro Besuch bei 2 Toren-(pro Tor)**  
**CHF 115.00 pro Besuch bei 3 Toren-(pro Tor)**  
(zzgl. 8.1 % MwSt.)

Anzahl der Kontrollbesuche pro Jahr: **1 Mal pro 3 Jahr**

Durch den Kunden auszufüllen:

- Anzahl der Lastspiele pro Tag (ca.): ..... keine Angaben, vermutlich 1x

Die beiliegenden Vertragsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages

Ort, Datum, Unterschrift (Kunde)  
Am, 5.9.2025 JH

F Neub  
Unterschrift (WORLAG)

**WORLAG**  
Telefon: 052 365 16 60

Murgstrasse 27  
e-mail: info @worlag.ch  
Internet: www.worlag.ch

**9545 Wängi**  
TKB Aadorf: 20 1.030-04

# **WORLAG**

Wir freuen uns, dass Sie für Ihre WORLAG-Produkte einen Servicevertrag abschliessen.  
Damit gewährleisten Sie die Funktion und Sicherheit dieser Produkte.

## **VERTRAGSBEDINGUNGEN**

### **1. LEISTUNG**

#### **1.1. Funktionsüberprüfung**

Die Funktionsüberprüfung der Anlage wird bei 3 jährlichen zu erfolgenden Inspektionsbesuchen durchgeführt. Die Arbeiten erfolgen möglichst während der normalen Arbeitszeit von WORLAG.

Die Funktionskontrolle umfasst:  
Überprüfen von Torlauf, Verschlusseinrichtung, Antriebsfunktion und Sicherheitseinrichtungen.

#### **1.2. Auswechseln von Verschleissteilen**

Das Auswechseln von Verschleissteilen wie z. B. Laufrollen, Scharniere, etc. ist ebenfalls im Service-Vertrag enthalten.

### **2. IM PAUSCHALPREIS NICHT ENTHALTEN SIND:**

#### **2.1. Die Lieferung von Ersatzteilen.**

#### **2.2. Der Einbau von Ersatzteilen, insbesondere auch der Zugfedern.**

2.3. Instandhaltung und Instandsetzung umfassen nicht die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt, durch unsachgemäße Benutzung oder sonstiges Verschulden des Kunden, seines Personals oder anderer Dritter entstanden sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch Verwendung von Zubehör, das nicht den Spezifikationen der WORLAG entspricht, verursacht werden.

#### **2.4. Das Beseitigen von Mängeln, die bedingt sind durch Witterungseinflüsse oder mangelhafte Pflege.**

#### **2.5. Überholungsarbeiten, die durch langfristige, aussergewöhnliche Beanspruchung der Anlage erforderlich werden.**

### **3. PAUSCHALPREIS:**

3.1. Die Kalkulation des Pauschalpreises basiert auf den bei Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten. WORLAG ist berechtigt, bei Tariferhöhungen oder anderen erheblichen Kostensteigerungen den Pauschalpreis neu festzusetzen.

3.2. Ein veränderter Pauschalpreis wird im folgenden Vertragsjahr wirksam. Er wird zusammen mit der letzten Rechnung vor der Veränderung bekanntgegeben.

3.3. Der Pauschalpreis unmittelbar nach dem Service zu entrichten.

3.4. Der Service-Vertrag wird unter der Voraussetzung abgeschlossen, dass sich die Anlage bei Vertragsabschluss in einwandfreiem Zustand befindet. Um dies zu gewährleisten, wurde die auf der Vorderseite angeführte Erstkontrolle durchgeführt, die gesondert in Rechnung gestellt wird.

### **4. HAFTUNG**

Bei begründeter schriftlicher Beanstandung innerhalb von 8 Tagen gewährt WORLAG bis zu einer Dauer von 3 Monaten ab Leistungsausführung Gewährleistung und Nachbesserung.

Die Haftung von WORLAG oder ihrer Erfüllungsgehilfen ist für einfaches Verschulden ausgeschlossen. Die Servicepflicht und die Verantwortung von WORLAG erlischt schon vor dem fristgemässen Ablauf:

- a) wenn die Anlage von anderer Seite repariert wurde
- b) bei Besitzerwechsel
- c) bei Verwendung von Teilen und Zubehör, die nicht von WORLAG geliefert oder empfohlen wurden.

### **6. DAUER DES VERTRAGES, KÜNDIGUNG**

Der Service-Vertrag gilt für die Dauer von einem Jahr und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wird.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung der gezahlten Pauschalbeträge.

Bei einer Erhöhung des Pauschalpreises - grösser als die Erhöhung des Preisindexes - durch WORLAG, wird dem Kunden das Recht eingeräumt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des neuen Preises mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Gehen die erforderlichen Arbeiten wesentlich weiter über den Rahmen des Service-Vertrages hinaus oder ist es nach Angebot von WORLAG erforderlich, bestimmte Teile auszutauschen und wird dies vom Kunden abgelehnt, so ist die sofortige Kündigung durch WORLAG möglich.

### **7. GERICHTSSTAND**

Für diese Vertragsbestimmungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen WORLAG und dem Kunden gilt das Recht der Schweiz.  
Gerichtsstand und Erfüllungsort sind ausschliesslich und unabhängig von der Höhe des Gerichtswertes das für WORLAG zuständige Bezirksgericht.

**W O R L A G**